



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 40

Freitag, 13. Oktober

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden Teileinziehung eines Abschnittes der Straße „Hinter dem Rahmen“ nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)	567
Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht - Aufstellung des Bebauungsplans D 6, 4. Änderung „SO Gartencenter“ gem. § 13a BauGB zur Vorbereitung eines Vorhabens gem. Nr. 18.8 Anlage 1 UVPG.....	568

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V „Südlich zum Bahnkolk“	569
Satzung der Gemeinde Hinte über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung).....	571
Satzung über die Gebühren von Erlaubnissen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hinte (Sondernutzungsgebührensatzung)	577
Anlage Gebührentarif zur Satzung über die Gebühren von Erlaubnissen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hinte (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.09.2023	580
Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde.....	583
11. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	583
Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2019.....	584
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2023.....	585

A. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Allgemeinverfügung der Stadt Emden Teileinziehung eines Abschnittes der Straße „Hinter dem Rahmen“ nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat am 04.10.2023 beschlossen, den in der anliegenden Übersicht gekennzeichneten Abschnitt der Straße „Hinter dem Rahmen“ mit Wirkung zum 01.11.2023 gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 NStrG auf einer Länge von rund 88 Metern teilweise einzuziehen und die Nutzung der Straße zukünftig auf den Fußgänger- und Radverkehr, den Verkehr im Zusammenhang mit den Schwerbehindertenparkplätzen an der Kunsthalle Emden sowie den für die anliegenden Grundstücke erforderlichen Lieferverkehr zu beschränken.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 NStrG soll der Träger der Straßenbaulast eine Straße teilweise einziehen, wenn nachträglich Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden.

Neben vielen auswärtigen Besuchern der Kunsthalle Emden und den Teilnehmern an in diesem Bereich stattfindenden Veranstaltungen wird der Bereich vor der Kunsthalle auch von vielen Emdern zu Fuß oder mit dem Fahrrad genutzt um die Wallanlagen, das Kulturviertel und die nördlichen Stadtteile zu erreichen.

In der Vergangenheit kam es im genannten Bereich häufig zu gefährlichen Situationen, die durch Autofahrer verursacht wurden, die den Bereich mit unangepasster Geschwindigkeit passierten.

Der genannte Straßenabschnitt wird daher im überwiegenden öffentlichen Interesse zur Steigerung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich und zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Bereich der Kunsthalle Emden und der Hahnschen Insel mittels Teileinziehung in eine Fußgängerzone umgewandelt.

Die Einziehungsabsicht wurde gem. § 8 Abs. 2 NStrG am 20.05.2023 bekanntgemacht. Innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten sind keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Teileinziehung vorgebracht worden.

Die Teileinziehung wird hiermit gemäß § 8 Abs. 3 NStrG öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Emden, den 06.10.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

Übersichtskarte



Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht - Aufstellung des Bebauungsplans D 6, 4. Änderung „SO Gartencenter“ gem. § 13a BauGB zur Vorbereitung eines Vorhabens gem. Nr. 18.8 Anlage 1 UVPG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 22.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan D 6, 4. Änderung „SO Gartencenter“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen. Ziel und Zweck der Änderung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Gartencenters mit maximal 9.000 m² Verkaufsfläche. Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans D 6 umfasst das Flurstück 4/172, Flur 5 der Gemarkung Larrelt mit einer Größe von 17.700 m², welches zwischen Niedersachsenstraße und Württemberger Straße südlich des DollartCenter liegt.

Die Anwendung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB ist ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Für das oben genannte Vorhaben ist gemäß Anlage 1 Spalte 2 Nr. 18.8 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich, da es sich um den Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung mit einer zulässigen Geschossfläche über 5.000 m² handelt, für den ein rechtskräftiger Bebauungsplan geändert wird.

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass durch das Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1

UVPG zu erwarten sind. Das Vorhabengrundstück befindet sich in einem rechtskräftig ausgewiesenen Gewerbegebiet, das bereits überwiegend bebaut ist, und stellt keinen besonderen Wert für Natur und Landschaft dar. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan bereits vorbereitet. Eine Betroffenheit von Tieren kann durch entsprechende Bauzeitenregelungen sowie eine vorgezogene artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme ausgeschlossen werden. Für das Vorhaben besteht im Ergebnis keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen zur durchgeführten allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter der Rubrik Bürgerservice / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen des FD Stadtplanung für sechs Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 11.10.2023

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V „Südlich zum Bahnkolk“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 89a beschlossen. Ziel der Planung ist die Zurverfügungstellung von weiterem Bauland für Dauerwohnen und Ferienwohnen in der Stadt Norden, Ortsteil Norddeich. Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet (rot umrandet) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zu der Planung äußern.

Die Planungsunterlagen sind vom 13.10.2023 bis zum 31.10.2023 auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <https://www.norden.de/Planen-Bauen/Planen/Planungsbeteiligung/> einzusehen. Hier besteht auch die Möglichkeit zur Äußerung. Des Weiteren können die Unterlagen in demselben Zeitraum jeweils von Dienstag bis Donnerstag von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr oder nach individueller Vereinbarung im Fachdienst 3.1 – Stadtentwicklung der Stadt Norden, Am Markt 24, 26506 Norden (EWE-Gebäude am Großparkplatz) mit der Möglichkeit der Erörterung und Äußerung eingesehen werden.

Eine Einsichtnahme der Unterlagen im Fachdienst Stadtentwicklung ist nur mit einem Termin möglich, der wie folgt eingeholt werden kann:

1. Terminbuchung auf der Internetseite der Stadt Norden unter der Adresse <http://www.termine-reservieren.de/termine/norden/>.
2. Terminvergabe am Empfangsschalter des Rathauses der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden. Vereinbart werden können Termine in den Zeiten Di – Do von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 16:00 Uhr sowie Mo von 14:30 bis 16:00 Uhr.
3. Telefonische Terminvereinbarung. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann nach individueller Vereinbarung auch außerhalb der angegebenen Uhrzeiten erfolgen. Kontakt: Herr Niehoff, 04931/923535; Herr Bruns, 04931/923530.

Termine können frühestens für den darauffolgenden Werktag eingeholt werden.

Die Bekanntmachung ist in der Zeit vom 13.10.2023 bis zum 31.10.2023 gem. § 10 der Hauptsatzung der Stadt Norden im Aushang des Rathauses einzusehen, im Internet unter der Adresse www.norden.de/rathaus/Bekanntmachungen nachzulesen und wird im Amtsblatt des Landkreises Aurich veröffentlicht.

Norden, 11.10.2023

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Satzung der Gemeinde Hinte über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des § 18 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 56) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG), sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Hinte (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/ § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/ § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Hinte.

Zur Sondernutzung zählen auch

1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen, wenn dadurch die Leichtigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs beeinträchtigt wird,
3. das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
4. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8a Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG),
5. Werbeanlagen, Transparente und Girlanden, welche über die gesamte Breite der Verkehrsfläche reichen,

6. Aufgrabungen,
 7. Verlegung privater Leitungen,
 8. Lagerung von Materialien aller Art,
 9. die Aufstellung von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Masten, Containern, Schuttrutschen sowie das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenmasten, Toilettenhäusern (z. B. Dixietoiletten), Schildern,
 10. die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Stehtischen, Behältnissen, Blumenkübeln, Verkaufsständen, Waren- und Kleiderständern, Warenautomaten, Gehwegaufstellern, Werbesegeln, Werbe- oder Hinweisschildern und Infoständen sowie das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,
 11. Baustellenzufahrten, unabhängig von der Größe der Zufahrt, für die Dauer der gesamten Baumaßnahme im Verknüpfungsbereich von Ortsdurchfahrten,
 12. die Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Flächen bei Veranstaltungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/ § 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnis, Versagung und Widerruf

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/ § 8 Abs. 2 FStrG). Auch eine Beschränkung der Sondernutzungsfläche und -dauer, zum Beispiel bei Plakatierungen, ist möglich.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
1. Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaues oder städtebauliche Gründe oder andere öffentliche Interessen entgegenstehen,
 2. die benötigte Fläche nicht oder nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann,
 3. der Erlaubnisnehmer¹ die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet,
 4. der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
 5. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

Die §§ 48 und 49 Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

- (3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straßen, Verzicht des Berechtigten, sowie bei Wechsel des Erlaubnisnehmers oder Aufgabe des Betriebes dem die Nutzung dient.
- (4) Der Erlaubnisnehmer oder der sonstige Nutznießer kann von der Gemeinde Hinte keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde Hinte die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 NStrG (§ 8 Abs. 2a Satz 3 und 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/ der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Satz 1 und 2 NStrG/ § 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen, sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehweg oder die Fahrbahn aufgedeckt werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Gemeinde Hinte ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach oder in Verzug, so kann die Gemeinde Hinte die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/ § 8 Abs. 7a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgsversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/ § 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG). Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG).

§ 5

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hinte haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Erlaubnisnehmer und die von ihnen erstellten

Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde Hinte keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer oder sonstige Nutznießer haftet gegenüber der Gemeinde Hinte für alle Schäden. Er hat die Gemeinde Hinte von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben. Die gleiche Haftung trifft diejenigen Personen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (3) Die Gemeinde Hinte kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind der Gemeinde Hinte Nachweise, wie zum Beispiel der Versicherungsschein, vorzulegen.
- (4) Ebenso ist die Gemeinde Hinte berechtigt, Sicherheiten zu verlangen, um die Erfüllung möglicher, mit der Erlaubnis erteilter Auflagen und Bedingungen, zu gewährleisten.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisangebote sind mindestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Hinte zu stellen. Die Gemeinde Hinte kann Erläuterungen durch Zeichnungen, Lagepläne, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück erkennbar in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Dritten abhängig gemacht werden. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt frei von Rechten Dritter.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf:
 1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, der Grünanlagen, der Stellplätze und der Radwege, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie Lagerung von Baustoffen und Baugerüsten und sonstigen Materialien auf dem Gehweg bis maximal 20.00 Uhr, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, sofern auf dem Gehweg noch eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m verbleibt.
 2. Das Aufstellen von Abfallbehältern auf den Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr am jeweiligen Abfuhrtag, sofern Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht erheblich behindert oder gefährdet werden.
 3. Das Bereitstellen von Abfällen, z. B. Sperrmüll, im Rahmen der öffentlichen Abfuhr nur am bestätigten Ort und zum bestätigten Termin, frühestens in den Abendstunden des Vortages.
 4. Werbeanlagen, wenn Sie höher als 3 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht werden, sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- und Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 m², soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite, höchstens jedoch 30 cm, in den Gehweg hineinragen.

5. Das Aufstellen von mobilen Werbeträgern während der Öffnungszeiten auf Gehwegen unmittelbar an der Stätte der Leistung innerhalb des verkehrsberuhigten Geschäftsbereiches durch den Geschäftsinhaber oder den Grundstückseigentümer selbst, sofern eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt und sich die Werbung ausschließlich auf das Geschäft selbst bezieht. Die Anzahl wird jedoch auf maximal zwei Werbeträger pro Geschäft begrenzt.
 6. Das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern jeglicher Art, sowie Schriften politischen und religiösen Inhalts einschließlich deren Vertrieb im Handverkauf, wenn die genannten Tätigkeiten innerhalb der geschlossenen Ortslage auf öffentlichen Gehwegen, Fußgängerbereichen oder Plätzen ausgeübt werden und der Gemeingebrauch andere nicht beeinträchtigt und damit die Grenzen der Gemeinverträglichkeit erreicht oder überschritten wird; es sei denn:
 - a. wenn es vor einem Stand aus oder im Zusammenhang mit einer Unterschriftensammlung erfolgt,
 - b. auf schmalen Gehwegen,
 - c. auf Fahrbahnen,
 - d. grundsätzlich außerhalb geschlossener Ortschaften vorgenommen wird.Diese Sondernutzungen bedürfen einer Erlaubnis.
 7. Die Nutzung eines bis zu 1,5 m tiefen Streifens – beginnend an der Hausfront vor den Geschäften in den Fußgängerzonen durch den Geschäftsinhaber oder Grundstückseigentümer selbst für Verkaufsauslagen. Sofern es sich um ein Geschäft der Gastronomie oder ein Café handelt, ist die Nutzung eines Streifens bis zu 2,5 m Tiefe – beginnend an der Hausfront oder in einem Abstand von mindestens 1,5 m von der Hausfront – erlaubnisfrei. Voraussetzung der Sätze 1 und 2 ist jedoch, dass eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,5 m verbleibt.
 8. Sonnenschutzdächer, wie Markisen, und Vordächer, sofern sie lediglich am Gebäude der Stätte der Leistung und nicht am Boden angebracht sind.
 9. Dekorationen aus Anlass von Veranstaltungen, Umzügen o. ä..
- (2) § 3 Abs. 4, §§ 4, 5 Sondernutzungssatzung sind entsprechend auf erlaubnisfreie Sondernutzungen anzuwenden.
- (3) § 2 Abs. 3 Sondernutzungssatzung bleibt unberührt.

§ 8

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Sondernutzungen, die gemäß § 7 Sondernutzungssatzung keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, städtebauliche Gründe oder aber Sonderveranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, dies erfordern.

§ 9 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Gemeinde Hinte als Träger der Straßenbaulast oder in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Hinte.

§ 10 Übergangsregelung

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Gemeinde Hinte eine Erlaubnis auch auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 Sondernutzungssatzung. Sie können jedoch nachträglich mit Auflagen und / oder Bedingungen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer keine Sondernutzung hat oder
 - a) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung die ihm zugewiesene Fläche nicht in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand erhält,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung die Wasserabzugsrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte freihält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 4 dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG in Verbindung mit §§ 65 ff. NPOG durch die Gemeinde Hinte bleibt unberührt.

§ 12 Märkte

Für die öffentlichen Märkte, wie Wochenmarkt und ähnliche Märkte gelten die Bestimmungen der Wochenmarktordnung vom 30.03.2015, sowie der Wochenmarktgebührenordnung vom 30.03.2015 in der derzeit gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinte, den 28.09.2023

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung über die Gebühren von Erlaubnissen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hinte (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung, des §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 56) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Für Sondernutzungen auf Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 47 NStrG), sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet Hinte (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG in Verbindung mit § 5 Abs. 4 FStrG/ § 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG in Verbindung mit § 4 NStrG), hierzu gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG/ § 1 Abs. 4 FStrG) werden Sondernutzungsgebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, welche nach § 7 der Satzung der Gemeinde Hinte über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 28.09.2023 in der derzeit geltenden Fassung keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei. Ebenso gebührenfrei bleiben

ansonsten gebührenpflichtige Nutzungen, die sich zwangsläufig, zum Beispiel durch den Verkauf von Grundstücksflächen etc. für den öffentlichen Bedarf, ergeben würden.

- (2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse erfolgt oder wenn damit staatspolitische, religiöse, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgt werden sollen.

Darunter fallen insbesondere:

- a) Informationsstände, Plakattafeln, Plakate und Werbeschilder politischer Parteien, der Kirchen- und Religionsgemeinschaften und der örtlichen Vereine und Organisationen.
 - b) Sammlungen, Losverkäufe und Lotterien von karitativen Verbänden und Hilfsorganisationen, sowie örtlichen Vereine und Organisationen.
 - c) Hinweisschilder für Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Unfalldienste, sowie Werbeanlagen an Gebäuden der Stätte der Leistung.
 - d) Nutzungen gemeindeeigener Flächen, sowie Werbeschilder für diese Nutzungen, sofern bei diesen Veranstaltungen das öffentliche Interesse gegenüber dem Privatinteresse des Veranstalters überwiegt. Das öffentliche Interesse ist unter anderem auch dann gegeben, wenn Hinteraner Gewerbetreibende auf gemeindeeigenen Flächen eigene Veranstaltungen durchführen.
- (3) Gebühren werden auch dann nicht erhoben, wenn Geschäftsinhaber bzw. Grundstückseigentümer im Bereich der öffentlichen Fläche vor dem Grundstück den in § 7 Abs. 1 Nr. 5, 8 Sondernutzungssatzung bezeichneten Bereich von 1,5 m selbst für Verkaufsauslagen nutzen. Sofern es sich um einen Betrieb der Gastronomie oder um ein Café handelt, ist der Nutzungsbereich bis 2,5 m für gastronomische Zwecke gebührenfrei.
- (4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich zu erhebende Gebühr wird für jedes angefangene Kalenderjahr, jeden angefangenen Kalendermonat, jede angefangene Woche und für jeden angefangenen Tag errechnet.
- (5) Ist die sich nach Absatz 1 ergebene Gebühr geringer als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (6) Ist die Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 10,00 € bis 2.500,00 € zu erheben. Die Gebühr innerhalb des Rahmens ist zu bemessen
1. Nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch (§ 21 Satz 4 NStrG) und
 2. Nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung (§ 21 Satz 5 NStrG).
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührensschuldner¹

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, bzw. zu dessen Nutzen sie ausgeübt wird.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis auf Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 02.01.;
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Sondernutzungserlaubnis bereits erteilt war mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden anteilig angerechnet;
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen: mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer der Sondernutzung in einer Summe abgelöst werden.

§ 5 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gemeinde Hinte kann auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, von der Erhebung ganz oder teilweise absehen, eine Stundung oder eine Herabsetzung gewähren, wenn die Einziehung bzw. die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt oder wenn ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung vorliegt bzw. überwiegt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Sondernutzungsbescheides gestellt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinte, den 28.09.2023

Gemeinde Hinte

U. Redenius
Der Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

Gebührentarif zur Satzung über die Gebühren von Erlaubnissen für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Hinte (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 28.09.2023

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, je angefangenen m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00 €				
2.	Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Baumaschinen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun		50,00 € (für jeden angefangenen Monat)			

3.	Sammelcontainer je Standplatz (gebührenfrei sind Container, die im öffentlichen Interesse an hierfür bestimmten Standorten aufgestellt sind wie z.B. für Glas)		20,00 €			
4.	Sonstige Container (Baumaterial, Schutt, etc.)			15,00 €		30,00 €
5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 und Nr. 3 fällt, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche				0,50 €	20,00 €
6.	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche		2,00 €			20,00 €
7.	Ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche		15,00 €			
8.	Verkaufswagen und mobile Verkaufsstände aller Art (Obst und sonstige Auslagen), sowie Weihnachtsbaumhandel, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche			1,50 €		20,00 €
9.	Straßen-, Bürgerfeste				25,00 €	50,00 €
10.	Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg oder 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche	25,00 €		5,00 €		
11.	Werbeträger als Aufsteller bis A0	50,00 €				
12.	Werbeträger als Fahrradständer	25,00 €				
13.	Aufhängen von Transparenten		50,00 €	15,00 €		

14.	Aufhängen von Plakaten der Größe A4 bis A2, je Stück , Gebührenfrei Wahlplakatierung					0,50 €
15.	Aufhängen von Plakaten der Größe A1 bis A0, je Stück , Gebührenfrei Wahlplakatierung					1,00 €
16.	Aufstellen von Plakatafeln der max. Größe 220 cm x 350 cm (z. B. Bauzaun), je Stück (für max. drei Monate am Stück) , Gebührenfrei Wahlplakatierung		70,00 €			
17.	Werbe- und Informationsveranstaltungen jeglicher Art, je angefangenen m² beanspruchter Straßenfläche				0,50 €	20,00 €
18.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden, je PKW, je LKW, je Zugfahrzeug			20,00 €		
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen, sowie nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden, je Anhänger, je Bootstrailer, je Motorrad/ Motorroller			10,00 €		
20.	Sondernutzungen, die nicht unter vorstehenden Tarifiziffern aufgeführt sind und den Gemeingebrauch beeinträchtigen	Gebührenrahmen 10,00 € bis 2.500,00 €				

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland
über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 28. September 2023 folgende Änderung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde beschlossen:

§ 1

Der § 8 der Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde erhält folgende Ergänzung:

Die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte sowohl bei Ortswehren mit Feuerwehrgrundausrüstung als auch bei Ortsfeuerwehren mit Stützpunktfunktion erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung einschl. einer pauschalen Abgeltung der Fahr- und Reisekosten in Höhe von 20,-- €.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Südbrookmerland, 28. September 2023

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister
T. Erdwiens

**11. Satzung der Samtgemeinde Brookmerland zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Brookmerland in seiner Sitzung am 28.09.2023 folgende 11. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 21.11.1994 beschlossen:

I.

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm der nach den Absätzen 1 bis 5 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an Abwasseranlagen zur Beseitigung von Schmutzwasser = 20,17 Euro.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Marienhafe, den 28. September 2023

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Gerhard Ihmels

Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland zum 31.12.2019

Der Rat der Samtgemeinde Brookmerland hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 28.09.2023 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO)

Zusammengefasste Bilanz zum 31.12.2019 mit Vergleich zum Vorjahr

Pos.	Bezeichnung	2018	2019	Pos.	Bezeichnung	2018	2019
1.	IMMATERIELLES VERMÖGEN	179.326,69	202.227,70	1.	NETTOPOSITION	29.300.476,04	29.607.259,97
2.	SACHVERMÖGEN	51.404.396,00	55.906.478,84	1.1	Basis-Reinvermögen	11.364.747,60	11.364.747,60
3.	FINANZVERMÖGEN	302.972,35	503.473,13	1.2	Rücklagen	24.039,27	24.039,27
4.	LIQUIDE MITTEL	1.151.425,20		1.3	Jahresergebnis	-58.468,03	138.772,94
5.	AKT. RECHNUNGSABGRENZUNG	51.692,90	48.499,71		Fehlbeträge aus Vorjahren	-142.734,15	-58.468,03
				1.4	Sonderposten	17.970.157,20	18.079.700,16
				2.	SCHULDEN	17.938.310,53	20.949.955,54
				2.1	Geldschulden	17.359.255,89	20.212.394,80
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite		1.535.098,09
				2.1.2	Geldschulden (o. Liquiditätskred.)	17.359.255,89	18.677.296,71
				2.2	Verb. kreditähnl. Rechtsgeschäfte		
				2.3	Verb. Lieferungen und Leistungen	309.722,67	237.627,44
				2.4	Transferverbindlichkeiten	9.935,35	234.835,06
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	259.396,62	265.098,24
				3.	RÜCKSTELLUNGEN	5.809.554,37	6.053.244,33
				4.	PASS. RECHNUNGSABGRENZUNG	41.472,20	50.219,54
	Bilanzsumme Aktiva	53.089.813,14	56.660.679,38		Bilanzsumme Passiva	53.089.813,14	56.660.679,38

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Brookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 16.10.2023 bis 23.10.2023 zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, Zimmer 23, öffentlich aus.

Marienhafe, den 09.10.2023

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 18. September 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.129.900	930.800		14.060.700
ordentliche Aufwendungen	13.129.900	930.800		14.060.700
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.645.600	927.300		13.572.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.078.900	919.100		12.998.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	22.300	229.000		251.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	737.800	355.800		1.093.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	719.700	118.600		838.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	570.900	0		570.900

Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.387.600	1.274.900	0	14.662.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.387.600	1.274.900	0	14.662.500

Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Kurverwaltung werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 719.700 € um 118.600 € erhöht und damit auf 838.300 € neu festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Kurverwaltung werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 810.000 € um 60.000 € erhöht und damit auf 870.000 € festgesetzt.

In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe Abwasserwerk und Kurverwaltung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

Die bisherigen Höchstbeträge der Kassenkredite für die Sonderkassen der Eigenbetriebe Kurverwaltung und Abwasserwerk, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 38,1524 v. H. der Steuerkraftzahlen gem. § 11 NFAG der Mitgliedsgemeinden geändert. Dadurch verringert sich die Gesamtumlage auf 3.200.000 €.

Hage, den 18. September 2023

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister

Sell

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 sowie § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 Nds. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 10. Oktober 2023, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 16. Oktober bis zum 24. Oktober zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache bei Herrn Hedemann unter der Telefonnummer 04931 1899-30 gebeten.

Hage, 10. Oktober 2023

Samtgemeinde Hage

Sell
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.